

schwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein» (StGHG Art. 15 Abs. 2).²⁹

2. Die Beziehung des Landtags zum Volk in der täglichen Landtagsarbeit

Der Landtag ist «das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes [...] wahrzunehmen» (Art. 45 Abs. 1 LV).

Die Verfassung postuliert das freie Mandat, indem die Abgeordneten verpflichtet werden, sowohl «das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen» (Art. 54 Abs. 1 LV) als auch «die Rechte und Interessen des Volkes» (Art. 45 Abs. 1 LV) zu fördern und damit das Volk zu repräsentieren und zu vertreten.³⁰ Das heisst, der Abgeordnete ist nicht an Aufträge und Weisungen der Wählergruppen oder der Wähler gebunden. Damit ist der Landtag bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen zwar weisungsfrei und damit in seinem Handeln, nicht aber in seinem Denken vom Volk unabhängig. Hauptgrund dafür ist die Kontrolle des Landtags durch das Volk. Als die primären Kontrollmittel sind zu nennen: das Referendum, die Landtagswahl sowie die Möglichkeit, eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags zu erwirken.

Die angesprochene Repräsentation ist ein weiter und breit diskutierter Begriff. Gemäss Fraenkel ist Repräsentation «die rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsmässig bestellte, im Namen des Volkes, jedoch ohne dessen bindenden Auftrag handelnde Organe eines Staates oder sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt, die ihre Autorität mittelbar oder unmittelbar vom Volk ableiten und mit dem Anspruch legitimieren, dem Gesamtinteresse des Volkes zu dienen und dergestalt dessen wahren Willen zu vollziehen».³¹

29 Gesetz vom 27.11.2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBI 2004, Nr. 32.

30 Siehe dazu auch Batliner, Zur heutigen Lage, S. 39 ff.

31 Fraenkel, S. 81.